

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Grundlage der Überprüfung bildet die Novelle des UVPG 2001.

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	Der gewerbliche Geltungsbereich umfasst ca. 5 ha .
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die Suhler Struth ist ein durch menschliche Nutzungen entstandenes, stark überformtes Gebiet. Es fanden zahlreiche Umlagerungen durch Abgrabungen statt.
1.3	Abfallerzeugung	Abfallerzeugung ist im Geltungsbereich dieses BP nicht geplant
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Das Gebiet wird unmittelbar von der A71/A73 berührt und ist dementsprechend ohnehin den Immissionen ausgesetzt. Zudem wurden im Zuge der bereits bestehenden Industrieansiedlungen sowie in Folge des Autobahnbaues zahlreiche Schutthalden aufgeschüttet.
1.5	Unfallrisiko , insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Es sind keine konkreten Vorhaben bekannt, da eine Besiedlung erst nach dem BP-Verfahren erfolgt.

<p>2.</p>	<p>Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Die Suhler Struth ist ein durch menschliche Nutzungen entstandenes, stark überformtes Gebiet. Es fanden zahlreiche Umlagerungen durch Abgrabungen statt. Zudem wurden im Zuge der bereits bestehenden Industrieansiedlungen sowie in Folge des Autobahnbaues zahlreiche Schutthalden aufgeschüttet. Ein Teil des geplanten Gewerbegebietes wird als Erdstofflagerplatz der Autobahnbaustelle genutzt. Gewerbegebiet wird eine Fläche oberhalb der Erdstoffdeponie bereits gewerblich genutzt. Das Gebiet wird teilweise bereits als Gewerbegebiet genutzt.</p>
<p>2.2</p>	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),</p>	<p>Durch die starke Überfahung der Flächen mit schwerer Technik ist die vorhandene Vegetation sowie deren Bodenstrukturen bereits deformiert bzw. zerstört. Im geplanten Untersuchungsgebiet befinden sich keine natürlichen Stillgewässer. Die Flächen im Industriegebiet sind zu 40 % vegetationslos, da sie zwischenzeitlich als Erdstoffhalde dienen.</p>
<p>2.3</p>	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	<p>Die Flächen im Industriegebiet sind zu 40 % Vegetationslos. Erhaltungsbereiche von Vegetationsflächen sind parallel zur Str. Am Schießstand festgesetzt.</p>

2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß §19a Abs.4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ,	nicht zutreffend
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß §13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	nicht zutreffend
2.3.3	Nationalparke gemäß §14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,	nicht zutreffend
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §~ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht zutreffend
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß §20c des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht zutreffend
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltgesetzes oder nach Landeswasser recht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltgesetzes,	Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine natürlichen Stillgewässer.
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht zutreffend
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte, und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 ,Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht zutreffend
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht zutreffend

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),	Das Plangebiet hat mit einer Größe von 5 ha keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Wohnbebauung ist im Umfeld nicht vorhanden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	nicht zutreffend
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen ,	gering
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	gering
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen .	gering

4.	Ergebnis der Prüfung zum UVP – Erfordernis Aufgrund des vorhandenen Standortsituation und der Größe von 5 ha ist keine UVP erforderlich	
-----------	---	--